



Satzung
vom 16.07.2024
zur Änderung der Hauptsatzung
vom 28.05.2003 in der Fassung vom 26.01.2021
der Stadt Donaueschingen

Der Gemeinderat der Stadt Donaueschingen hat am 16.07.2024 aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000, zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.06.2023 (GBl. S. 229, 231), folgende Satzung beschlossen:

§ 1

§ 4 der Hauptsatzung wird wie folgt neu gefasst:

„§ 4

Beschließende Ausschüsse

1. Es werden folgende beschließende Ausschüsse gebildet:

- 1.1. Hauptausschuss
- 1.2. Technischer Ausschuss
- 1.3. Bauausschuss

2. Neben dem Oberbürgermeister als Vorsitzendem bestehen die beschließenden Ausschüsse aus folgenden weiteren Mitgliedern des Gemeinderates.

Hauptausschuss	___ Mitglieder
Technischer Ausschuss	___ Mitglieder
Bauausschuss	___ Mitglieder

3. Für die ordentlichen Mitglieder der Ausschüsse werden allgemeine Stellvertreter (Reihenfolge-Stellvertreter) bestellt. Über die Reihenfolge ist zugleich mit der Bestellung der Stellvertreter zu entscheiden.“

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.



Donaueschingen, 16.07.2024

Erik Pauly
Oberbürgermeister

Hinweis:

Satzungen der Stadt Donaueschingen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen, wenn die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nicht bei der Stadt Donaueschingen unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch geltend gemacht worden ist. Die Heilung tritt ferner nicht ein, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Abweichend hiervon kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder ein anderer die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist schriftlich oder elektronisch geltend gemacht hat.